

**Vergütungsvereinbarung 2019
gemäß §§ 85, 87 SGB XI und § 75 SGB XII**

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegeanteil (ab 01.09.2018)	37,69 €	48,32 €	64,49 €	81,35 €	88,92 €
zzgl. Ausbildungsumlage* (ab 01.01.2019)	4,32				
Pflegeanteil gesamt	42,01 €	52,64 €	68,81 €	85,67 €	93,24 €
Unterkunft und Verpflegung (ab 01.09.2018)	33,28 €	davon für Unterkunft: davon für Verpflegung:			18,80 € 14,48 €
Investitionskosten** (ab 01.01.2019)	19,94€				
Tägliches Gesamt-Heimentgelt	95,23 €	105,86 €	122,03 €	138,89 €	146,46 €
Monatliches Heimentgelt (30,42 Tage)	2.896,90 €	3.220,26 €	3.712,15 €	4.225,03 €	4.455,31 €
./i. Erstattung der Pflegekasse	- 0,00 €	- 770,00 €	- 1.262,00 €	- 1.775,00 €	- 2.005,00 €
Verbleiben	2.896,90 €	2.450,26 €	2.450,15 €	2.450,03 €	2.450,31 €
Einzelzimmer-Zuschlag** (täglich)	1,12 €				

Der einrichtungseinheitliche monatliche Eigenanteil für die Pflegegrade 2-5 beträgt 699,81 € (Kann durch Besitzstandsschutzbetrag variieren)

* Zur Abwendung einer weiteren Zuspitzung des Pflegenotstandes hat der Gesetzgeber eine sog. Ausbildungsumlage eingeführt. Damit sollen Anreize geschaffen werden, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Bei Interesse informieren wir Sie gerne.

** Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt das Sozialamt ganz oder teilweise unsere täglichen Investitionskosten in Form von Pflegewohngeld (19,94 € im Doppel- bzw. 21,06 € im Einzelzimmer).

Informationen zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Die Pflegekasse übernimmt sowohl für die Kurzzeit- als auch für die Verhinderungspflege maximal 1.612,00 € jährlich zur Deckung der Pflegekosten. Investitionskosten werden sowohl bei der Kurzzeit- als auch bei der Verhinderungspflege innerhalb NRW durch das Land getragen. Die Hotelkosten können u.U. über die zusätzlichen Betreuungsleistungen von der Pflegekasse erstattet werden.